

Erklärung der Deutsche Post Pensionsfonds AG zu den Grundsätzen der Anlagepolitik gemäß § 239 Abs. 2 VAG und zu den Veröffentlichungspflichten gemäß §§ 134b, 134c AktG für das Geschäftsjahr 2021

Beschreibung des Pensionsplans „Post-Rente“

Die Deutsche Post Pensionsfonds AG (nachfolgend Pensionsfonds) dient nach Maßgabe ihrer Satzung der Verwaltung des auf sie von der Deutsche Post AG (Trägerunternehmen) übertragenen Pensionsvermögens (Sicherungsvermögen). Dieses ist ausschließlich für die Finanzierung der betrieblichen Altersversorgung von Mitarbeiter/innen und ehemaligen Mitarbeiter/innen des Trägerunternehmens sowie deren Angehörigen zu verwenden (Versorgungsberechtigte). Als Basis dient der Pensionsplan „Post-Rente“.

Der Pensionsplan „Post-Rente“ ist nicht versicherungsförmig ausgestaltet und umfasst die Durchführung ehemals unmittelbarer Leistungszusagen und Unterstützungskassenzusagen, die vor dem Zeitpunkt der Übertragung auf den Pensionsfonds bereits zu Rentenleistungen geführt haben. Der Pensionsfonds übernimmt die Durchführung der zugesagten Leistungen nur insoweit, als das Trägerunternehmen den Finanzierungsverpflichtungen nachkommt und ausreichend Deckungsmittel zur Verfügung stellt. Das Trägerunternehmen bleibt zu Nachschüssen verpflichtet. Der Kapitalanlageerfolg des Pensionsfonds hat keinen Einfluss auf die Höhe der Leistungen.

Beschreibung der Anlagepolitik

Die Kapitalanlage des Pensionsfonds erfolgt für Rechnung und Risiko des Trägerunternehmens. Ziel der Kapitalanlage ist es, die Bedienung der Rentenverpflichtungen sowohl langfristig - durch

eine optimale Anlagestrategie - als auch kurzfristig - durch Bereitstellung ausreichender Liquidität - sicherzustellen.

Über das Investment-Komitee nimmt das Trägerunternehmen Einfluss auf die Anlagepolitik. Das Investment-Komitee legt in Abstimmung mit dem Vorstand die Investmentstrategie und das Risikobudget fest und weist die Ausführung von Anlageentscheidungen an.

Im Zentrum der Anlagepolitik steht ein optimiertes Portfolio, das in klassische Aktien- und Renteninvestments sowie in ein Kapitalisierungsprodukt investiert ist. Zusätzlich soll ein Risikooverlay sicherstellen, dass ein periodisch definiertes Risikobudget eingehalten wird. Dadurch wird das Anlageportfolio mit einer Wertsicherungsgrenze versehen, welche durch eine dynamische Steuerung der Asset Allokation nicht unterschritten werden soll.

Basierend auf einer regelmäßig durchgeführten Asset Liability Studie wird [in Abstimmung mit dem Trägerunternehmen] eine „Strategische Asset Allokation“ (SAA) für den Pensionsplan „Post Rente“ bestimmt und in einer Kapitalanlagerichtlinie festgeschrieben[, der das Trägerunternehmen zustimmen muss]. Die SAA berücksichtigt im Sinne des § 239 Abs. 2 VAG die Art und Dauer der Altersversorgungsleistungen. Zudem weist sie unter den gegebenen Rahmenbedingungen ein optimales Rendite-Risiko-Verhältnis auf. Die Asset Liability Studie wird i. d. R. alle drei Jahre mit einem zukunftsgerichteten Analysezeitraum von zehn Jahren durchgeführt.

Durch die Anlageorientierung am Cashflow-Profil der abzudeckenden Verpflichtungen, das überwiegende Investment in liquide Rentenpapiere sowie die jederzeitige Möglichkeit der Liquidierbarkeit der Anlagen werden die Liquiditätserfordernisse für das Sicherungsvermögen des Pensionsplans „Post-Rente“ berücksichtigt.

Neben der Kapitalanlagerichtlinie sind die gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Vorgaben nach dem Kapitalanlagegesetzbuch (KAGB), dem BaFin-Rundschreiben 11/2017 (VA) und Kapitel 4 der Pensionsfonds-Aufsichtsverordnung (PFAV) einzuhalten.

Die aktuelle Kapitalanlagerichtlinie wurde mit Wirkung von Dezember 2017 verabschiedet. Der Vorstand überprüft laufend sowie turnusmäßig jährlich, ob außerplanmäßige Anlässe eingetreten sind, die eine Überprüfung der Anlagepolitik erforderlich machen. Außerplanmäßige Anlässe können bspw. veränderte regulatorische Rahmenbedingungen, Vorgaben des Trägerunternehmens bzgl. Anlageziel oder Risikotoleranz oder ein wesentlich verändertes Kapitalmarktumfeld sein.

Verfahren zur Risikobewertung und Risikosteuerung

Aufgrund der nicht versicherungsförmigen Ausgestaltung des Pensionsplans „Post-Rente“ liegen sowohl das Anlagerisiko als auch die versicherungstechnischen Risiken beim Trägerunternehmen. Dessen ungeachtet übernimmt der Pensionsfonds das Management der Kapitalanlagen in enger Abstimmung mit dem Trägerunternehmen. Die versicherungstechnischen Risiken werden ebenfalls nachrichtlich in das Risikomanagement einbezogen. So sollen Nachschüsse für das Trägerunternehmen nach Möglichkeit vermieden werden.

Der Pensionsfonds beobachtet laufend die Entwicklung des Deckungsgrades und führt regelmäßig Stresstests durch, um die Angemessenheit der Kapitalanlage unter Berücksichtigung der Risikotragfähigkeit des Pensionsfonds und eines daraus abgeleiteten Limitsystems zu überprüfen.

Die Kapitalanlagerisiken werden durch eine geeignete Auswahl der Asset-Manager und den Einsatz eines Overlay-Managers gesteuert. Der Overlay-Manager richtet das Gesamtrisiko des Portfolios basierend auf der SAA an einem vorgegeben Risikobudget aus und berichtet regelmäßig an den Vorstand. Der Risiko-Overlay-Manager gibt monatlich Auskunft über die Anlagentätigkeit und die mit der Anlage verbundenen Risiken (z.B. Value at Risk, Maximum Drawdown, Overnight Risiko).

Angaben über die Vereinbarungen mit dem Vermögensverwalter

Die Kapitalanlage erfolgt zum Großteil in Form eines Spezial-AIF (Alternativer Investmentfonds) nach dem KAGB. Die Verwaltungsgesellschaft (KVG) überprüft die Einhaltung der vertraglichen Investmentrichtlinien und der gesetzlichen Vorgaben nach dem KAGB. Letztere werden ebenfalls von der inländischen Verwahrstelle geprüft.

Mit dem Vermögensverwalter werden Vereinbarungen zu den einzelnen Asset-Klassen ohne explizite Berücksichtigung der Verbindlichkeiten des Pensionsfonds getroffen. Letztere werden vom Pensionsfonds im Rahmen der Asset Liability Studie in Form der SAA berücksichtigt. Zusätzlich wird ein jährliches Risikobudget definiert, welches im laufenden Kalenderjahr nicht unterschritten werden darf. Wertpapierleihegeschäfte werden derzeit nicht durchgeführt. Mit

den Fondsmanagern wurden weder ein fixer Portfolioumsatz noch Portfolioumsatzkosten vereinbart. Über die KVG erhält der Vermögensverwalter eine vierteljährliche Verwaltungsgebühr, die sich an der Höhe des verwalteten Vermögens orientiert. Die mit dem Vermögensverwalter geschlossenen Vereinbarungen sind unbefristet.

Mitwirkungspolitik, Mitwirkungsbericht und Abstimmungsverhalten

Der Pensionsfonds hält keine direkten Aktienpositionen, sondern investiert indirekt über einen Spezial-AIF. Entsprechend übt der Pensionsfonds keine Aktionärsrechte aus und betreibt keine Mitwirkungspolitik. Im Rahmen der Fondsadministration entwickelt die KVG eine Mitwirkungspolitik, insbesondere zur Ausübung der Aktionärsrechte und zum Abstimmungsverhalten, über die und deren Umsetzung sie auf ihrer Internetseite berichtet [<https://www.universal-investment.com/de/permanent-seiten/compliance/mitwirkungspolitik>].

Berücksichtigung ökologischer, sozialer und die Unternehmensführung betreffende Belange im Rahmen der Kapitalanlage

Die Berücksichtigung ökologischer, sozialer und die Unternehmensführung betreffender Faktoren und Risiken ist in die Investmentprozesse des Pensionsfonds integriert. Die Asset-Manager der Asset-Klassen Aktien und Unternehmensanleihen dürfen nicht direkt in Titel investieren, die von Unternehmen ausgestellt wurden, die im Zusammenhang mit der Herstellung von Streubomben stehen (Negativliste). Darüber hinaus wird von einem externen Dienstleister periodisch eine Nachhaltigkeitsbewertung der aktiv verwalteten Kapitalanlagen durchgeführt. Dabei wird ein ESG-Score ermittelt, der den Grad der Nachhaltigkeit der Kapitalanlagen misst. Zielsetzung der Kapitalanlage ist es, einen höheren ESG-Score als ein Vergleichsindex zu erzielen. Darüber hinaus nutzt der Pensionsfonds nur Asset-Manager, die die UN Principles for Responsible Investment (UNPRI) unterzeichnet haben.

Der Pensionsfonds beschäftigt keine eigenen Mitarbeiter. Die Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats erhalten keine Vergütung. Eine Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken im Rahmen der Vergütungspolitik erübrigt sich somit.